

Satzung über die Mittagsverpflegung der Grundschule Elsendorf (Benutzungssatzung)

Die Gemeinde Elsendorf erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Elsendorf ist Trägerin des Schulaufwandes für die Regenbogen Grundschule Elsendorf.
- (2) Die Mittagsverpflegung und die Zusatzangebote für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Berechtigte

Teilnahmeberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bei der Mittagsbetreuung ordnungsgemäß angemeldet wurden.

§ 3 Organisation

- (1) Die Organisation der Mittagsausgabe während der Mittagszeit regelt die Gemeinde Elsendorf als Kooperationspartner der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (2) Für die Mittagsverpflegung beauftragt die Gemeinde als Schulaufwandsträger einen qualifizierten Dienstleister.
- (3) Die Gemeinde Elsendorf erbringt im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:
 - Bereitstellung des Mittagessens,
 - technische Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung,
 - Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen,
 - Organisation der Resteverwertung,
 - Abrechnung der Mittagsverpflegung.

Die Abrechnung des Mittagessens regelt die Gebührensatzung.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Es findet von Montag bis Freitag eine zusätzliche kostenlose Betreuung von 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr, sowie eine kostenpflichtige Betreuung von 13.00 bis 16.00 (ausweitbar bis 16.30 Uhr) für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler gegen Gebühr statt.
- (2) Die Gebühr regelt die Gebührensatzung.

§ 5 Personal

Die Gemeinde Elsendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

§ 6 Aufnahmebestimmungen

- (1) Es werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule Elsendorf besuchen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern deren alleinerziehender Elternteil / beide Elternteile einen Arbeitsplatz nachweisen kann/können getroffen.
- (2) Die Anmeldung kann für 2 bis 5 Tage pro Woche erfolgen und gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Für jedes Betreuungsjahr muss eine gesonderte Anmeldung vorgenommen werden.
- (3) Es muss an mindestens zwei Tagen in der Woche eine Betreuung gebucht werden. Abweichend davon kann von einer „Notfallbetreuung“ Gebrauch gemacht werden. Hierbei werden Gebühren i. H. v. 5,00 € / Tag erhoben. Bei einem vollen Monat der übliche Gebührensatz.

§ 7 Ausschluss vom Besuch, Kündigung

- (1) Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - die Eltern oder Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind,
 - die Schülerin bzw. der Schüler den ordnungsgemäßen Ablauf des Zusatzangebotes massiv und über einen längeren Zeitraum hinweg stören.
 - wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten zum Wohle der Schülerin bzw. des Schülers nicht möglich oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern oder Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist.
 - bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Elsendorf, den 08.06.2021
GEMEINDE ELSENDORF

Huber
1. Bürgermeister

